

Zum heutigen Stand der Ausbildung von Primarlehrern

Autor(en): **Roemer, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **38/1952 (1953)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-48902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum heutigen Stand der Ausbildung von Primarlehrern

Von Regierungsrat Dr. A. Roemer, St. Gallen

In einigen Kantonen steht zur Zeit die Ausbildung der Primarlehrer in Diskussion, nachdem in den letzten Jahren einige Stände bezügliche Revisionen bereits durchgeführt haben. Dabei geht es in Hauptsachen um drei Fragen: Soll ein fünftes Seminarjahr eingeführt werden? Soll die Lehrerausbildung in ein Unterseminar mit weitgehender Erledigung der allgemeinbildenden Fächer und in ein Oberseminar mit der Hauptaufgabe der schulpraktischen Ausbildung gegliedert werden? Wie ist das Verhältnis zwischen den Fächern der Allgemeinbildung und jenen der pädagogischen-methodischen Gruppe im Stundenverteilungsplan zu gestalten? Eine Frage, die einst lebhaft erörtert worden ist, wird nicht erörtert, die Frage nämlich, ob die Hochschule an Stelle der Lehrerseminare zu treten habe. Bei der Stellungnahme zu solchen in mancher Hinsicht gewichtigen Schulfragen pflegen auch die schulsouveränen Kantone über ihre Grenzen zu blicken, um in Erfahrung zu bringen, wie die andern die Aufgabe lösen. Diese Umschau zu erleichtern, ist das Ziel dieses Artikels. Es ist also nicht seine Aufgabe, zu Postulaten von Reformern Stellung zu nehmen.

Im zehnten Jahrgang 1924 des «Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen» hat Fräulein Dr. L. Bähler in einer umfassenden Arbeit «Die Lehrerbildung in der Schweiz» eine Orientierung geboten, die in manchen Teilen noch Gültigkeit hat. Die gleiche Verfasserin publizierte im 33. Bande 1947 eine Übersicht: «Die Organisation des öffentlichen Schulwesens der Schweizerischen Kantone», wobei den Lehrerbildungsanstalten jedes Kantons ein besonderer Abschnitt gewidmet ist. Der verhältnismäßig kurze Zeitabstand von dem Erscheinungsdatum der letztgenannten Arbeit gestattet, von einer kantonsweisen Darstellung, wie sie in der Übersicht Dr. Bähler von 1947 gewählt worden ist, abzusehen und die Form einer vergleichenden Betrachtungsweise zu wählen. Um den praktischen Bedürfnissen von Interessenten zu dienen, welche eingehendere Angaben oder weitere Aufschlüsse wünschen, bedient sich unser Aufsatz in den beiden ersten Kapiteln doch der kantonsweisen Darstellung.

Siebzehn der fünfundzwanzig Kantone und Halbkantone bilden ihre Lehrkräfte selbst aus. Die acht andern stehen teils in einem vertraglichen

Verhältnis mit andern Kantonen und deren Lehrerbildungsanstalten, teils beschränken sie sich darauf, in ihrer Gesetzgebung die Anerkennung aller oder einzelner auswärtiger Lehrpatente vorzusehen; einzelne dieser acht Kantone und Halbkantone führen Patentprüfungen durch, obschon sie keine Lehrerbildungsanstalten besitzen.

Die Ordnung, welche die Kantone im Prüfungs- und Patentierungswesen sowie bezüglich der Wahlfähigkeit getroffen haben, ist nicht Gegenstand dieser Abhandlung, die sich nur mit der Ausbildung befaßt. Es konnte darauf um so eher verzichtet werden, weil die bezüglichen Ausführungen im Artikel Dr. Bähler von 1947 heute noch stimmen. Wir beschränken uns auch auf die Ausbildung zum *Primarlehrer*, da die von Dr. Bähler 1947 publizierte Arbeit nicht überholt ist, soweit sie die Vorbereitung der Lehrkräfte der andern Schulstufen betrifft.

Unser Artikel ist folgendermaßen gegliedert:

1. Rechtserlasse
2. Lehrerbildungsanstalten
3. Organisation, Aufnahmebedingungen und Ausbildungsdauer der Lehrerbildungsanstalten
4. Unterrichtsfächer und Lehrpraxis
5. Revisionsbestrebungen

I. Rechtserlasse

Zürich

Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule, vom 3. Juli 1938.

Verordnung zum Gesetz vom 3. Juli 1938 über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule, vom 15. Dezember 1938.

Abänderung dazu vom 5. Juni 1947.

Schulordnung des Unterseminars Küsnacht, vom 3. Mai 1949; *Änderung* dazu vom 22. August 1950.

Lehrplan des Unterseminars in Küsnacht vom 13. Juni 1939. *Abänderung* dazu, vom 6. März 1945.

Lehrplan des Kantonalen Oberseminars Zürich, vom 3. Februar 1948.

Reglement für das Oberseminar, vom 26. Juni 1951.

Bern

Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern vom 24. Juni 1856 (§ 13 und § 36).

Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juni 1875.

Gesetz über die Ausbildungszeit der Lehrer und Lehrerinnen vom 28. Juni 1931.

Großratsbeschluß betreffend Trennung des Seminars in ein Unterseminar und in ein Oberseminar Bern vom 19. Februar 1903.

Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primarlehrerinnen des Kantons Bern vom 3. Februar 1933.

Reglement für das deutschsprachige Lehrerseminar des Kantons Bern vom 28. Dezember 1951.

Reglement für das deutsche Lehrerinnenseminar des Kantons Bern vom 23. April 1923, samt Abänderung vom 17. Januar 1930 (Fächer der Aufnahmeprüfung).

Règlement pour l'école cantonale française de Porrentruy du 25 février 1896.

Luzern

Gesetz betreffend Abänderung der §§ 25–30 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 (Ausbildung der Primar- und Sekundarlehrer), vom 30. November 1937.

Reglement für das Lehrerseminar Hitzkirch und das damit verbundene Konvikt, vom 16. Juni 1933.

Lehrplan für das Lehrerseminar des Kantons Luzern in Hitzkirch, vom 11. Dezember 1942.

Schwyz

Schulorganisation vom 26. Oktober 1877, § 52.

Reglement für das Lehrerseminar vom 30. Dezember 1949.

Lehrplan für das Lehrerseminar des Kantons Schwyz, vom 28. Sept. 1949.

Freiburg

Gesetz vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen.

Allgemeines Reglement für die Primarschulen des Kantons Freiburg vom 27. Oktober 1942 (Art. 126, 129–132).

Solothurn

Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschule vom 29. August 1909.

Reglement über Aufnahme und Promotion der Schüler an der Kantonsschule Solothurn vom 21. April 1944.

Basel-Stadt

Lehrerbildungsgesetz vom 16. März 1922.

Ordnung für das Kantonale Lehrerseminar vom 8. Juli 1946 mit Abänderungen vom 26. Juni 1948 (Gebühren), vom 13. Mai 1950 (außerkantonale Kandidaten).

Schaffhausen

Verordnung über den Eintritt in die Seminarabteilung der Kantonsschule Schaffhausen vom 28. März 1940 (in Revision).

St. Gallen

Erziehungsgesetz vom 7. April 1952.

Schulordnung vom 8. Juli 1952.

Seminarordnung für das Lehrerseminar, vom 14. Februar 1902 (in Revision).
Lehrplan für das Lehrerseminar, vom 19. Oktober 1933.

Graubünden

Großratsbeschuß über den Ausbau des Bündner Lehrerseminars vom 29. Mai 1952. Infolge dieses Großratsbeschlusses, welcher das fünfte Seminarjahr einführte, stehen die Kleinrätliche Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden vom 2. August 1935 und der Unterrichtsplan für das Lehrerseminar der Bündner Kantonsschule in Chur vom 8. Mai 1941 in Revision. Zur Auswirkung gelangt der Ausbau erst im Schuljahr 1954/55.

Aargau

Schulgesetz vom 20. November 1940.
Dekret über die Organisation des Kantonalen Lehrerseminars in Wettingen vom 24. September 1951.
Dekret über die Organisation des Kantonalen Lehrerinnenseminars in Aarau vom 24. September 1951.

Thurgau

Gesetz betreffend die Organisation des Lehrerseminars vom 25. April 1911.
Lehrplan für das Thurgauische Lehrerseminar in Kreuzlingen vom 5. August 1921.

Tessin

Decreto legislativo circa riordinamento degli studi magistrali, del venti gennaio 1930.
Decreto legislativo sul riordinamento degli studi secondari, del 28 gennaio 1942.
Programmi della scuola magistrale.

Waadt

Règlement du 15 mars 1946 pour les écoles normales du canton de Vaud.
Programme des sections primaires des écoles normales du canton de Vaud à Lausanne.

Wallis

Gesetz vom 16. Nov. 1946 über das Primar- und Haushaltungsschulwesen.
Règlement der Normalschulen vom 12. Mai 1938.
Programm der Normalschulen vom Jahre 1935.

Neuenburg

Loi sur l'enseignement pédagogique du 2 juin 1948.
Règlement d'application de la loi sur l'enseignement pédagogique du 26 novembre 1948.
Règlement de l'École normale du 12 décembre 1950.
Règlement du Gymnase cantonal du 26 avril 1949.
Programme d'études des sections pédagogiques du 21 mars 1949.

Plan d'études et Programme d'enseignement de l'Ecole Normale du 15 mai 1950.

Genf

Loi sur l'instruction publique du 6 octobre 1940 (art. 133, 134 et 143).

Règlement des études pédagogiques préparant à l'enseignement primaire, du 14 juin 1952.

2. Lehrerbildungsanstalten

Private Seminare haben wir nur soweit berücksichtigt, als sie durch besondere Beziehungen zum Kanton als privilegierte Privatschulen erscheinen. Der Kanton Zug ist in dieser Aufstellung nicht erwähnt, weil er keine eigene kantonale Lehrerbildungsanstalt führt. Auf seinem Territorium befinden sich indessen die Lehrerinnenseminarien der Schwesterninstitute Menzingen und Cham, in welchen der Kanton Patentprüfungen abnimmt.

Zürich

Kantonales Unterseminar in Küsnacht,
Seminarabteilung der Töchterschule der Stadt Zürich (Unterseminar)
Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur (Unterseminar)
Evang. Lehrerseminar, Untersträß Zürich (Privatschule), (Unterseminar und Oberseminar)
Kantonales Oberseminar in Zürich.

Bern

Deutschsprachiges Lehrerseminar (Unterseminar mit zwei Jahreskursen zu Hofwil, Oberseminar mit zwei Jahreskursen in Bern).
Deutsches Lehrerinnenseminar in Thun.
Städtisches Lehrerinnenseminar in Bern.
Ecole normale d'instituteurs, Porrentruy.
Ecole normale d'institutrices, Delémont.
Evang. Lehrerseminar Muristalden, Bern (Privatschule).
Evang. Lehrerinnenseminar der neuen Mädchenschule, Bern (Privatschule).

Luzern

Kantonales Lehrerseminar in Hitzkirch (für Jünglinge).
Städtisches Lehrerinnenseminar in Luzern.
Lehrerinnenseminar in Baldegg (Privat).

Schwyz

Kantonales Lehrerseminar in Rickenbach bei Schwyz (Jünglinge).
Privates Lehrerinnenseminar am Institut Theresianum in Ingenbohl.

Freiburg

Staatliches Seminar in Freiburg (französische und deutsche Abteilung).
Ecole secondaire des jeunes filles de la ville de Fribourg, section normale (bilangue)

Solothurn

Staatliche Lehrerbildungsanstalt als Abteilung der Kantonsschule Solothurn.

Basel-Stadt

Staatliches Seminar in Basel.

Schaffhausen

Seminarabteilung der Kantonsschule Schaffhausen.

St. Gallen

Kantonales Seminar in Rorschach.

Graubünden

Lehrerseminar der Bündner Kantonsschule in Chur.

Aargau

Kantonales Lehrerseminar in Wettingen.

Kantonales Lehrerinnenseminar in Aarau.

Thurgau

Kantonales Lehrerseminar in Kreuzlingen.

Tessin

Kantonale Lehrerbildungsanstalt in Locarno (männliche und weibliche Abteilung).

Waadt

Ecole normale à Lausanne umfaßt unter den verschiedenen Sektionen:

une section pour instituteurs primaires und

une section pour institutrices primaires

Wallis

Staatliches Seminar für Knaben in Sitten.

Privaten Seminarien in Sitten und Brig ist die seminaristische Ausbildung der Töchter übertragen.

Neuenburg

Sections pédagogiques gymnasiales au Gymnase cantonal de Neuchâtel, au Gymnase pédagogique de Fleurier et au Gymnase commercial de La Chaux-de-Fonds.

Ecole normale à Neuchâtel.

Genf

Die Ausbildung erfolgt teilweise an der Universität und am Institut des sciences de l'éducation (Institut Rousseau).

3. Organisation, Aufnahmebedingungen und Ausbildungsdauer der Lehrerbildungsanstalten

Die Kantone *Basel-Stadt* und *Genf* nehmen in der Ausbildung ihrer Primarlehrer eine *Sonderstellung* ein. Sie übertragen die Allgemeinbildung Maturitätsschulen. In *Basel-Stadt* besorgt hierauf nach Durchführung einer

Berufseignungsprüfung ein zwei Jahreskurse umfassendes Seminar, vom Charakter eines Oberseminars, die engere Berufsausbildung mit starker Dotierung der pädagogisch-methodischen Fächer, der Unterrichtspraxis und der künstlerischen Disziplinen sowie des Werk- und Turnunterrichtes; auch die Muttersprache bekommt noch sieben Semesterstunden zugewiesen. Genf läßt der Mittelschulbildung an einer Maturitätsschule dreijährige Études pédagogiques (une année de pratique, une année d'études théorique, de pédagogie et de psychologie, une année de cours de méthodologie et de stages) folgen. Der erste Jahreskurs ist besonders stark in den Dienst der Prüfung auf die Eignung zum Schuldienste gestellt (vorab Zeichnen, Musik, Gesang, Turnen, Probelektionen). Der zweite und der dritte Jahreskurs entsprechen einem Oberseminar mit starker Betonung der pädagogisch-methodischen Disziplinen unter Mitberücksichtigung von Kunst- und Handfertigkeitfächern.

Neun Kantone¹ bilden die Primarlehrer in vierkursigen Seminarien aus. Die Eintrittsbedingungen ins Seminar variieren etwas. Wallis verlangt die Absolvierung der Primarschule und des fünfzehnten Altersjahres; Waadt setzt die Erfüllung der Primarschule und die bis zum 31. Dezember des Vorjahres erfolgte Erfüllung des 16. Altersjahres als Aufnahmebedingung fest. Tessin fordert für den Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt den Besitz des technischen oder gymnasialen Lizentiates eines staatlichen Gymnasiums; Bern und Freiburg setzen zwei Jahre Sekundarschule und 15. Altersjahr voraus; Solothurn verlangt den Besuch von zwei Sekundarschulklassen; Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau haben die Absolvierung von drei Sekundarklassen als Aufnahmebedingung für das Seminar.

Sechs Kantone sind zum fünfjährigen Lehrerseminar übergegangen. Alle unterscheiden ein Unter- und ein Oberseminar; sie ziehen die Grenzen freilich in verschiedener Höhe und bestimmen das Lehrprogramm deshalb auch verschieden.

	Unterseminar	Oberseminar	Aufnahmebedingungen
Zürich	4 Jahre	1 Jahr	für das Unterseminar: 3 Klassen Sekundarschule für das Oberseminar: Abgangszeugnis des Unterseminars oder Maturitätszeugnis und ein Seminar-Vorkurs.
Luzern	3 Jahre	2 Jahre	für Unterseminar: 2 Jahre Sek.-Schule
Aargau	4 Jahre	1 Jahr	für Unterseminar: 5 Jahre Primar- und 4 Jahre Bezirksschule für Oberseminar: Abschlußprüfung des Unterseminars

¹ Bern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis

	Unterseminar	Oberseminar	Aufnahmebedingungen
Neuenburg	3 Jahre + 1 Trim.	3 Semester	für Unterseminar: 15. Altersjahr für Oberseminar: baccalauréat pédagogique ¹ de la section pédagogique gymnasiale

Schwyz und

Graubünden haben die fünfjährige Seminarbildung beschlossen, ihre nähere Organisation und ihre Lehrpläne aber erst in Beratung.

Alle Kantone bezeichnen normale geistige und körperliche Gesundheit als Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrerberufe. Die meisten verlangen auch den Besitz des Schweizerbürgerrechtes; der Kanton Genf verpflichtet die Bewerber für die *Études pédagogiques*, sich um das Kantonsbürgerrecht Genf zu bemühen. Einige wenige Kantone verlangen einen Ausweis über mehrjährige Niederlassung im Kantonsgebiete. Alle Kantone erklären einen guten Leumund als Voraussetzung für die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt.

Die Kantone Basel-Stadt und Genf mit ihrer von der Lehrerbildung der anderen Kantone abweichenden Organisation sind der Gruppe der sechs Kantone Zürich, Luzern, Aargau, Neuenburg, Schwyz und Graubünden zuzuzählen, die eine fünfjährige Seminarbildung bereits besitzen oder bereits beschlossen haben. *Den neun Ständen mit vierjähriger Seminarbildung stehen somit acht Kantone gegenüber, die eine längere Ausbildungsdauer aufweisen.* Bei dieser Klassifizierung ist freilich nicht zu übersehen, daß auch der Aufnahmebedingung bezüglich der Vorbildung Bedeutung zukommt. Wir haben deshalb in vorstehenden Ausführungen dargelegt, welche Vorbildung die verschiedenen Kantone für die Zulassung zu den Lehrerbildungsanstalten verlangen.

4. Unterrichtsfächer und Lehrpraxis der Lehrerbildungsanstalten

Die *Unterrichtsfächer sind überall dieselben*; eine kleine Ausnahme machen die Fächer Landwirtschaft und Buchhaltung, die nur fünf Kantone (Landwirtschaft), bzw. neun Kantone (Buchhaltung) aufweisen. Rechtskunde und Volkswirtschaftslehre erscheinen als Spezialitäten im Einzelfall. Der Kanton Wallis führt das Fach «Soziologie». Die einzige Lehrerbildungsanstalt, welche den Handfertigkeitsunterricht noch nicht erteilen läßt, ist im Begriffe, ihn sofort einzuführen. Zwei Seminare weisen in ihren Lehrprogrammen seminaristische Übungen auf im Sinne selbständiger Stellungnahme zu Wissensgebieten.

Ist so in der Fächerreihe der Lehrerbildungsanstalten eine weitgehende Übereinstimmung festzustellen, *so variiert die Zahl der den einzelnen Fächern zugewiesenen Stundenzahlen in hohem Maße.* Schon die überaus große Zahl von Fächern verleitet zu mannigfachen Versuchen, in der gegebenen Zeit

¹ Section pédagogique

den vielen Fachansprüchen einigermaßen gerecht zu werden. Die Lehrerbildung muß eine gute Allgemeinbildung vermitteln, die Kunstfächer tatkräftig betreiben und dazu im Rahmen der pädagogisch-methodischen Fächergruppe die Einführung in die Schulpraxis besorgen.

Der Stundenverteilungsplan der Lehrerbildungsanstalten läßt so bezüglich der Berücksichtigung der sogenannten *beruflichen Fächer* (Psychologie, Pädagogik, Methodik und Lehrpraxis) drei Gruppen erscheinen, von denen sich die eine mit 11–15 Jahreswochenstunden begnügt, die mittlere 16–20 Jahreswochenstunden umfaßt und drei Seminarien 21–27 Jahreswochenstunden einräumen. Diese Jahreswochenstunden bedeuten die dieser Fächergruppe während der ganzen Ausbildungsdauer eingeräumte Zeit. Die in diesen Stundenzahlen berücksichtigte, der Lehrpraxis gewidmete Zeit erhält in verschiedener Weise Verwendung. Es werden Unterrichtsstunden besucht, die von tüchtigen Lehrkräften erteilt werden. Daneben haben die Seminaristen Lehrproben zu geben. Verschiedenen Seminarien stehen seminareigene Übungsschulen hiefür zur Verfügung, an andern Orten werden besonders ausgewählte Stadt- oder Dorfschulen für diese Einführung in die Lehrpraxis benützt. Einige Seminarien kennen zusätzlich zusammenhängende, mehrtägige Lehrübungen im Sinne der selbständigen Führung einer Schule, z. B. Genf 18 Wochen im Verlaufe des dritten Studienjahres.

Auch bei den der *Allgemeinbildung dienenden Fächer* variieren die der einzelnen Disziplin zugewiesenen Stundenzahlen in starkem Maße.¹ So hat ein Seminar der Muttersprache nur 11 Jahreswochenstunden zugeteilt, während sieben Seminare 20–24 Jahreswochenstunden dafür zur Verfügung stellen. Für Fremdsprachen sind 10–18 Jahreswochenstunden vorgesehen; Zürich allein überschreitet mit 24 Jahreswochenstunden alle andern. Der Geschichte erweist der Kanton Tessin die größte Aufmerksamkeit, indem er diesem Fache 13 Jahreswochenstunden bewilligt, während sich die andern mit 6–10 Jahreswochenstunden begnügen. Die mathematische Fächergruppe erscheint in ihrem Gros ziemlich ausgeglichen (15–19 Jahreswochenstunden); außer die Reihe stellen sich Graubünden mit 12 und Luzern mit 21 Jahreswochenstunden. Eine sehr große Streuung ist auf dem Gebiete der naturwissenschaftlichen Fächer festzustellen. Es gibt Seminarien, welche die Naturlehre und die Naturkunde gleich stark mit Stunden dotieren, andere begünstigen die Naturlehre und einige wenige die Naturkunde. Das Total der Naturkunde- und der Naturlehrestunden zeigt von Seminar zu Seminar große Unterschiede (Waadt 10, Schaffhausen 25).

In der *Fächergruppe der Kunstfächer* (Schreiben, Zeichnen, Gesang, Instrumentalmusik) und Turnen sind die Verhältnisse ausgeglichener; es gibt aber auch da Stundenzahlen, die sich als auffallende Spitzen bemerkbar machen, so z. B. der Kanton Graubünden mit 18 Jahreswochenstunden Gesang; während fünf Seminare der Knabenhandarbeit 6 Jahreswochenstunden ein-

¹ Bei dieser Fächergruppe lassen wir Basel-Stadt und Genf mit ihrer besonderen Organisation der Lehrerbildung außer Betracht.

geräumt haben, begnügen sich Zürich, Graubünden und St. Gallen mit 2 bzw. 3 Jahreswochenstunden. – Es könnte die Auffassung aufkommen, daß diese große Streuung in den einzelnen Fächern zugewiesenen Stundenzahlen auf die Tatsache der vier- und der fünfjährigen Ausbildungszeit zurückzuführen sei. Dem ist nun aber nur sehr beschränkt so, wie schon die vorstehende Zitierung von Kantonen belegt. Es kommt dazu, daß von den sechs Kantonen, die in ihrer Gesetzgebung die fünfjährige Seminarbildung kennen, erst Zürich, Luzern und Neuenburg die entsprechenden Stundenverteilungspläne aufgestellt haben. Bei der Verarbeitung der Rechtserrasse der Kantone Schwyz, Aargau und Graubünden hielten wir uns deshalb an die Lehrpläne des vierjährigen Seminars, nach welchen heute noch unterrichtet wird.

5. Revisionsbestrebungen

Wie wir schon einleitend bemerkt haben, steht die Ausbildung der Primarlehrer zur Zeit in verschiedenen Kantonen in Diskussion. Für den Übergang vom vierklassigen zum fünfklassigen Seminar liegen die Verhältnisse manchenorts heute ungünstig. Bestehender Mangel an Primarlehrern und die Auswirkungen der wesentlich erhöhten Geburtenzahlen auf die Schaffung weiterer neuer Lehrstellen gestatten den aus einer Verlängerung der Ausbildungszeit resultierenden Ausfall eines Patentierungsjahrganges in den nächsten Jahren nicht. Es kommt dazu, daß das Problem nicht nur ein pädagogisches ist und als ausschließliche Schulfrage angesprochen werden kann. Es handelt sich dabei auch um eine politische Angelegenheit, die in einzelnen Kantonen andere Fragen wecken und damit Schwierigkeiten bereiten dürfte. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn wir auf unsere Umfrage hin nur von drei Kantonen, Schaffhausen Freiburg und St. Gallen, gemeldet erhielten, daß bereits Entwürfe zu einem viereinhalb-, eventuell fünfjährigen Seminarplan vorliegen. In St. Gallen ist wegen des bestehenden großen Mangels an Primarlehrern die Beratung der Vorlage verschoben worden. In Schaffhausen liegt ein Entwurf 1949 über die Änderung der Lehrerbildung beim Regierungsrat. Diese Vorlage sieht die Führung eines Unterseminars mit $3\frac{1}{2}$ Jahreskursen und ein einjähriges Oberseminar vor, wobei das Unterseminar die allgemeinwissenschaftliche Bildung und das Oberseminar das theoretisch-pädagogische und das methodisch-praktische Rüstzeug zu vermitteln hat. Freiburg steht in der Beratung eines entsprechenden Programmes für sein staatliches Seminar.

Bei den Konsequenzen mancher Art, welche die Einführung des fünften Seminarjahres zur Folge hat, stellt sich die Frage, ob nicht die heutigen Lehrpläne in einzelnen Disziplinen Beschränkungen ertragen würden. Die sehr große Streuung in den Stundenverteilungsplänen der verschiedenen Seminare ließe eine solche Überprüfung als wünschenswert erscheinen. Daß die vierjährige Ausbildungszeit auf alle Fälle sehr knapp bemessen ist, ergibt sich aus der dreifachen Aufgabe: Allgemeinbildung, Pflege der Kunstfächer und berufliche Schulung.